

Date Printed: 02/05/2009

JTS Box Number: IFES_49
Tab Number: 23
Document Title: LAS ON LOCAL AUTHORITIES AND MUNICIPAL
ELECTIONS (URNENABSTIMMUNGEN IN
Document Date: 1992
Document Country: SWI
Document Language: GER
IFES ID: EL00692



* F 9 8 1 8 3 9 7 - 3 5 F 8 - 4 A E B - B C 3 4 - 2 8 0 6 5 A 2 E 1 1 D 8 *

**Gesetz
betreffend die Änderung des Gesetzes
über Organisation und Verwaltung der Gemeinden
(Gemeindeggesetz)**

vom 26. April 1992¹

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 und in Ausführung der Art. 70 bis 90 der Kantonsverfassung,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Art. 151, der Gesetzesabschnitt IV. GEMEINDEHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN (Art. 175 bis 202) sowie Art. 206 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)² werden aufgehoben.

Art. 2

Das Gemeindeggesetz lautet neu:

Art. 151

Finanzhaushalt Die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden gelten sinngemäss auch für die Gemeindeverbände.

IV. FINANZHAUSHALT DER GEMEINDEN

A. Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 175

Geltungsbereich Dieser Gesetzesabschnitt regelt die Haushaltführung für die Gemeinden, die unselbständigen und selbständigen Anstalten der Gemeinden, die Gemeindeverbände sowie andere öffentlichrechtliche Körperschaften der Gemeinden.

Art. 176

Grundsätze der Haushaltführung
1. allgemein Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung, der Vorteilsabgeltung und der Koordination zwischen den Gemeinwesen.

¹ A 1992, 665

² NG 171.1

Art. 176 a

2. Gesetzmässigkeit

Die Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

Eine Ausgabe hat insbesondere dann eine gesetzliche Grundlage, wenn sie:

1. die finanzielle Folge der unmittelbaren Anwendung zwingender Bundesvorschriften ist;
2. die finanzielle Folge der unmittelbaren Anwendung von kantonalen Erlassen ist;
3. die finanzielle Folge der unmittelbaren oder vorausssehbaren Anwendung von kommunalen Erlassen oder Kreditbeschlüssen ist;
4. die finanzielle Folge der unmittelbaren Anwendung eines Gerichtsentscheides ist;
5. der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel und deren Erneuerung dient, vorbehältlich der Neubauten.

Art. 176 b

3. Haushaltgleichgewicht

Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

Art. 176 c

4. Sparsamkeit

Die Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen, und die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

Art. 176 d

5. Wirtschaftlichkeit

Für jedes Vorhaben ist bei der Ausführung jene Variante zu wählen, die bei der gegebenen Zielsetzung für die Aufgabenerfüllung die optimale kostengünstigste Kombination der personellen und sachlichen Mittel bringt.

Art. 176 e

6. Verursacherfinanzierung

Die Beansprucher spezieller Leistungen haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

Art. 176 f

7. Vorteilsabgeltung

Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind von den Nutznießern zumutbare Beiträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen dürfen.

Art. 176 g

8. Koordination unter Gemeinwesen

Die an der Aufgabenerfüllung beteiligten Gemeinwesen treffen zum voraus Vereinbarungen, um eine wirtschaftliche Durchführung sicherzustellen.

Die Gemeinden fördern die Koordination unter den Gemeinwesen.

Art. 176 h

9. Anstalten der Gemeinden

Die unselbständigen und selbständigen Anstalten der Gemeinden (Wasserversorgung, Energieversorgung, Schlachthöfe, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung usw.) sind nach kaufmännischen Grundsätzen mit eigener Rechnung oder als spezieller Abschnitt in der Verwaltungsrechnung zu führen; sie sind, soweit ihr Zweck es erlaubt, mindestens selbsttragend zu gestalten.

Die Anstalten haben angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten zu leisten, wenn die Gemeindeverwaltung Verwaltungsaufgaben der Anstalten besorgt.

B. Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens

Art. 177

Grundsätze der Rechnungsführung 1. allgemein

Die Rechnungsführung hat eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden zu vermitteln; zu diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Bestandesrechnung, die Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung), die Verpflichtungskreditkontrolle und Finanzstatistik geführt.

Für die Rechnungsführung gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, der Vorherigkeit, der Klarheit, der Vollständigkeit, der Brutto- und Sollverbuchung, der qualitativen, der quantitativen und der zeitlichen Bindung der im Voranschlag eingestellten Beträge.

Art. 177 a

2. Jährlichkeit

Der Voranschlag und die Rechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

Art. 177 b

3. Vorherigkeit

Der Voranschlag ist vor Beginn des entsprechenden Rechnungsjahres zu beschliessen.

Vorbehalten bleibt Art. 191 Abs. 4 und 5.

Art. 177 c

4. Klarheit

Die Rechnungsabschnitte und Kontengruppen sind übersichtlich zu gliedern.

Die Konten sind eindeutig und verständlich zu bezeichnen.

Art. 177 d

5. Vollständig-
keit Alle Finanzvorfälle sind in der Buchhaltung aufzuzeichnen.

Art. 177 e

6. Bruttoprinzip Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist unzulässig.

Art. 177 f

7. Sollprinzip Die Ausgaben sind zu verbuchen, wenn sie geschuldet sind, die Einnahmen, wenn sie in Rechnung gestellt werden.

Die Verbuchung der Guthaben und Verpflichtungen ist zusammen mit den zeitlichen Abgrenzungen spätestens am Ende des Rechnungsjahres vorzunehmen.

Art. 177 g

8. qualitative,
quantitative,
zeitliche Bin-
dung Die beschlossenen Kredite sind nur für den im Konto umschriebenen Zweck zu verwenden.

Eine Kreditüberschreitung bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das zuständige Organ.

Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres; für bereits bewilligte Investitionsausgaben, für die kein spezieller Objektkredit zur Verfügung steht, kann der administrative Rat Kreditübertragungen beschliessen.

Art. 178

- Bestandesrech-
nung Die Bestandesrechnung (Bilanz) enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Art. 179

- Aktiven Die Aktiven setzen sich aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.

Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen; es sind dies insbesondere die Investitionen und die Investitionsbeiträge.

Ein Bilanzfehlbetrag besteht, wenn das Vermögen die Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen unterschreitet.

Art. 180

Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem allfälligen Eigenkapital.

Das Fremdkapital umfasst die laufenden Verpflichtungen, die Schulden, die Rückstellungen und die transitorischen Passiven.

Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

Art. 181

Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

Die Einlagen in Spezialfinanzierungen dürfen die zweckgebundenen Einnahmen oder die veranschlagten Beträge nicht übersteigen.

Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind lediglich bei zweckgebundenen Einnahmen, die den Aufwand vorübergehend nicht decken, zulässig.

Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.

Die Mittel der Spezialfinanzierungen müssen rechtzeitig verfügbar sein.

Der administrative Rat löst jene Spezialfinanzierungen auf, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

Art. 182

Eventualverpflichtungen

Bürgschaften und sonstige Garantien sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter sind in einem Zusatz zur Bestandesrechnung aufzuführen.

Art. 183

Bewertungsgrundsätze

Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Berücksichtigung der den Umständen angemessenen Wertberichtigung bilanziert.

Bei der Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird diesem der Beschaffungs- oder Herstellungswert belastet; der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen.

Die Verluste beziehungsweise Veräusserungsgewinne aus dem vorsorglichen Landerwerb für Spezialfinanzierungen sind diesen zu belasten beziehungsweise gutzuschreiben.

Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind vom administrativen Rat zum Restbuchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen.

Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt, soweit damit keine öffentlichen Interessen verbunden sind, zum Verkehrswert.

Darlehen und Beteiligungen sind in der Regel nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

Art. 184

Die Verwaltungsrechnung enthält die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Ausgaben und Einnahmen.

Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Einnahmen sind jene Finanzvorfälle, die das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern sowie die Verwertung von Verwaltungsvermögen und die Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Art. 184 a

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode; sie verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung sind auszuweisen und zu verwenden für:

1. Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag;
2. zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen;
3. Rückstellungen für bereits beschlossene Aufgaben.

Verwaltungs-
rechnung
1. allgemein

2. Laufende
Rechnung

Ist das Verwaltungsvermögen vollständig abgeschrieben und sind keine Rückstellungen zulässig, ist der Ertragsüberschuss dem Konto Eigenkapital gutzuschreiben.

Aufwandüberschüsse der Laufenden Rechnung sind einem allfälligen vorhandenen Eigenkapital zu belasten. Ist kein Eigenkapital vorhanden, sind Aufwandüberschüsse als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.

Art. 184 b

3. Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

Sie weist die Brutto- und Nettoinvestition, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder überschuss aus.

Art. 184 c

Abschreibungen

Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Buchwert zu Beginn des Rechnungsjahres abgeschrieben. Der Buchwert entspricht der Nettoinvestition abzüglich der bisher getätigten Abschreibungen; der Landrat setzt die Abschreibungssätze fest und kann Ausnahmen vorsehen.

Auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen Abschreibungen vorzunehmen.

Der Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung der Konjunkturlage mittelfristig abzuschreiben.

Für die Abschreibungen der Anstalten gelten die entsprechenden Sonderbestimmungen.

Art. 184 d

Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen einzelnen Rechnungsabschnitten.

Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

Art. 185

Kostenrechnung Zur Ermittlung der Leistungsentgelte oder für die wirtschaftliche Betriebsführung kann eine Kostenrechnung geführt werden.

Art. 186

Rechnungswesen Der Landrat ordnet im Rahmen dieses Gesetzesabschnittes auf dem Verordnungsweg das Rechnungswesen der Gemeinden und setzt einen verbindlichen Kontenplan fest.

C. Kreditarten

Art. 187

Verpflichtungskredit Der Verpflichtungskredit ermächtigt den administrativen Rat oder ein anderes durch die zuständige Bewilligungsinstanz bezeichnetes Organ, bis zur festgelegten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen; er ist insbesondere für Ausgaben erforderlich, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

Der Verpflichtungskredit ist insbesondere einzuholen für Investitionen, Betriebs- und Investitionsbeiträge sowie Eventualverpflichtungen.

Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.

Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto in den Voranschlag einzustellen.

Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind, oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist, das Vorhaben aufgegeben wird oder wenn mit seiner Beanspruchung binnen fünf Jahren nicht begonnen wurde; der administrative Rat hebt nicht beanspruchte Verpflichtungskredite auf.

Der Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

Art. 187 a

Objektkredit Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Er ist namentlich anzufordern für:

1. Investitionen und Investitionsbeiträge, deren Abwicklung sich über mehr als ein Rechnungsjahr erstreckt;
2. Erwerb und Überführung von Grundstücken ins Verwaltungsvermögen;
3. Bewilligung von Beiträgen, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden;
4. Eingehung von Eventualverpflichtungen (Bürgschaften und Garantien).

Art. 187 b

Rahmenkredit

Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.

Der administrative Rat entscheidet über die Aufteilung in einzelne Objektkredite; diese dürfen aber nur beschlossen werden, wenn die Projekte ausführungsfähig und allfällige Folgekosten ermittelt sind.

Art. 187 c

Zusatzkredit

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.

Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, werden die teuerungsbedingten Mehrkosten durch den administrativen Rat bewilligt, soweit sie effektiv ausgewiesen sind. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.

Ist das Einholen eines Zusatzkredites vor dem Eingehen von Verpflichtungen nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, hat der administrative Rat die Aktivbürger anlässlich der nächstfolgenden Gemeindeversammlung über die zu erwartenden Mehrausgaben zu informieren.

Art. 187 d

Voranschlagskredit

Mit dem Voranschlagskredit ermächtigen die Aktivbürger den administrativen Rat oder ein anderes durch die zuständige Bewilligungsinstanz bezeichnetes Organ, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag die rechtskräftige Bewilligung der Aktivbürger noch aussteht, sind die Kredite mit einem

entsprechenden Sperrvermerk aufzunehmen; sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 188

Nachtragskredit Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, ist ein Nachtragskredit einzuholen, sofern es nicht um eine gesetzlich gebundene Ausgabe geht.

Der Landrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Einzelheiten regeln und Ausnahmen umschreiben.

Art. 189

Kreditüberschreitung Erträgt die Vornahme einer Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub ohne nachteilige Folge für die Gemeinde, kann der administrative Rat eine Kreditüberschreitung beschließen.

Wesentliche Kreditüberschreitungen, die nicht gesetzlich gebundene Ausgaben betreffen, sind in der Jahresrechnung zu begründen.

D. Finanzplan, Voranschlag und Rechnung

Art. 190

Finanzplan Der administrative Rat erstellt in bestimmten Zeitabständen einen mittelfristigen Finanzplan.

Der Finanzplan enthält namentlich:

1. einen Überblick über den Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
2. eine Übersicht über die Investitionen;
3. eine Schätzung des Finanzbedarfs und die Angabe der Finanzierungsmöglichkeiten.

Der Landrat kann in der Vollziehungsverordnung bestimmen, welche Teile des Finanzplans jährlich zu überarbeiten sind, und unter welchen Voraussetzungen auf die Ausarbeitung eines Finanzplans verzichtet werden darf.

Der Finanzplan ist öffentlich; er kann von jedermann auf der Kanzlei eingesehen werden.

Art. 191

Voranschlag Beim Aufstellen des Voranschlages der Laufenden Rechnung ist anzustreben, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist.

Der Voranschlag ist gemäss den Aufgaben sowie nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung zu gliedern.

Der Voranschlag ist in einem Bericht zu kommentieren und mit geeigneten statistischen Übersichten zu ergänzen.

Der administrative Rat erstellt den Voranschlag und unterbreitet ihn bis spätestens Mitte Dezember dem für die Beschlussfassung zuständigen Organ.

Wird der Voranschlag nicht genehmigt, ist im Zeitraum von vier Wochen über den abgeänderten Voranschlag zu beschliessen; bei nochmaliger Nichtgenehmigung setzt der Regierungsrat den Voranschlag für das betreffende Jahr fest.

Wenn es die Wirtschaftslage erfordert, ist ein Ergänzungsvoranschlag auszuarbeiten; der administrative Rat kann dessen Genehmigung mit Vorbehalten beantragen.

Art. 192

Rechnung
1. allgemein

Die Verwaltungsrechnung ist gleich aufgebaut und wird nach den gleichen Grundsätzen geführt wie der Voranschlag.

Die Verwaltungsrechnung ist zu ergänzen durch:

1. die Bestandesrechnung mit dem Vermögens- und Schuldenausweis;
2. den Finanzierungsausweis über den gesamten Finanzverkehr;
3. das Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite;
4. die Abrechnungen in geraffter Form über die besonderen Kreditvorlagen gemäss Art. 198 a Abs. 2 mit den Begründungen allfälliger Abweichungen;
5. die Begründungen wesentlicher Abweichungen vom Voranschlag einschliesslich der Nachtragskreditbegehren;
6. die den Abschreibungen zugrundegelegten Buchwerte;
7. die Rechnungen der Spezialfonds, der Verwaltungen unter kommunaler Aufsicht sowie der Legate und Stiftungen.

Art. 193

2. Rechnungs-
ablage

Die Rechnung ist binnen 80 Tagen nach dem Ende des Rechnungsjahres der Finanzkommission vorzulegen; diese hat die Prüfung binnen 20 Tagen vorzunehmen (Kontrolle der Rechnung und der Belege in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht) und einen schriftlichen Prüfungsbericht abzugeben.

Der administrative Rat unterbreitet die Jahresrechnung spätestens bis Ende Juni dem zuständigen Gemeindeorgan zur Genehmigung. Er hat die Rechnung mit einem Bericht zu versehen, der die wichtigsten Rechnungsposten näher erläutert und die Meinung des administrativen Rates über die Finanzlage darlegt.

Wird die Rechnung zurückgewiesen, ist über die abgeänderte Rechnung bei nächster Gelegenheit zu beschliessen; bei nochmaliger Rückweisung entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.

E. Finanzielle Aufgaben der Organe

Art. 194

Administrativer
Rat

Dem administrativen Rat obliegt in finanzieller Hinsicht namentlich:

1. die Antragstellung im Kreditwesen und bei der Rechnungsablage an die ihm übergeordneten Organe sowie der Vollzug der Beschlüsse;
2. die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde einschliesslich deren Anstalten;
3. die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung beschlossener Ausgaben;
4. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften im Rahmen der Kompetenzen nach der Gemeindeordnung;
5. die Anlage der Gemeindegelder.

Art. 195

Finanzkommission

Die Aufgaben und Befugnisse der Finanzkommission richten sich nach den Bestimmungen der Art. 105 bis 107 sowie Art. 109.

F. Weitere Vorschriften

Art. 196

Anwendbares
Recht für das
Vermögen

Das Verwaltungsvermögen untersteht hinsichtlich des Eigentums dem Zivilrecht, im übrigen aber dem öffentlichen Recht.

Für das Finanzvermögen ist das Zivilrecht massgebend, unter Vorbehalt der Vorschriften über die Vermögensverwaltung und die Rechnungsführung der Gemeinden.

Art. 197

Mittelbeschaffung

1. Gemeindesteuern
 - a) allgemein

Die Gemeinden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung erheben;

Art. 197 a

- b) Steuerfuss

Ein einmal beschlossener Steuerfuss bleibt in Kraft, bis er neu festgesetzt wird; die Festsetzung des Steuerfusses ist jährlich auf die Geschäftsordnung der ordentlichen Gemeindeversammlung im Herbst zu setzen.

Wenn der Steuerfuss geändert werden soll, ist die Änderung vor Beginn des Rechnungsjahres zur Abstimmung zu bringen.

Art. 197 b

2. Gebühren

Die Gemeinden erheben für besondere durch die kantonale Gesetzgebung umschriebene Besorgungen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe der vom Landrat zu erlassenden Gebührenordnung.

Weitere Gebühren können durch Erlasse der Gemeinden festgesetzt werden.

Art. 197 c

3. Beiträge

Aufwendungen für Einrichtungen und Vorkehren, die nicht allen Gemeindeangehörigen im gleichen Masse zugutekommen, können nach Massgabe der Gesetzgebung ganz oder teilweise durch Beiträge der Begünstigten gedeckt werden.

Art. 197 d

4. übrige Gemeindemittel

Den Gemeinden stehen alle weiteren Mittel zur Verfügung, die ihnen aufgrund der Gesetzgebung zustehen oder durch wirtschaftliche Tätigkeit zufließen.

Für ihre im übertragenen Wirkungskreis gemachten Aufwendungen haben die Gemeinden nur dann einen Entschädigungsanspruch, wenn dies im Erlass, in welchem die Aufgabe der Gemeinde übertragen wird, ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 197 e

5. fremde Mittel

Die Gemeinden können zur Deckung ihrer Finanzbedürfnisse Darlehen und Anleihen aufnehmen.

Art. 198

Mittelverwendung
1. Grundsätze

Die Mittel der Gemeinde sind in Beachtung ihrer Zweckbestimmung nur für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zu verwenden; überdies können die Gemeinden Beiträge zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke beschliessen.

Die Gemeinden dürfen nur dann Bürgschaften und sonstige Garantien eingehen oder Darlehen gewähren, wenn dies durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung vorgesehen ist oder im direkten örtlichen Interesse der Gemeinde liegt.

Art. 198 a

2. Beschlussfassung

Sämtliche Aufwendungen der Gemeinden sind mit dem Voranschlag oder durch besondere Vorlagen zu beschliessen; Art. 88 Ziff. 8 bis 11 und Art. 134 Ziff. 4 bis 8 bleiben vorbehalten.

Besondere Vorlagen sind den zuständigen Organen zur Beschlussfassung zu unterbreiten für Ausgaben, die nicht mit dem Voranschlag beschlossen werden dürfen, insbesondere für:

1. grössere Ausgaben mit Investitionscharakter; ausgenommen Ersatzinvestitionen, sofern sie keine erhöhte Nutzung in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht ermöglichen;
2. ausserordentliche einmalige Aufwendungen.

Art. 199

Finanzkompetenz
1. Höhe der Ausgaben

Die Gemeindeordnung legt im Rahmen der Gesetzgebung fest, über welche einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben der administrative Rat, und bei der ausserordentlichen Organisation der Einwohnerrat, frei bestimmen können, wobei die Höhe der Beträge nach der Art der Aufgabe abgestuft werden kann; die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass auch anderen Gemeindebehörden oder -kommissionen für ihren Aufgabenbereich eine beschränkte Finanzkompetenz zukommt.

Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten beziehungsweise der Einwohnerrat gegenteilig entschieden haben.

Wo der Voranschlag für bestimmte Aufgaben Mittel bereitstellt, ist der administrative Rat beziehungsweise der Ein-

wohnerrat an die Finanzkompetenz gemäss Abs. 1 nicht gebunden.

Art. 200

2. Zuständigkeit Soweit der Voranschlag oder der Kreditbeschluss die Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel im einzelnen nicht festlegt, entscheidet unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen der administrative Rat.

Art. 201

- Finanzaufsicht Sofern die Finanzbeschlüsse oder die Vermögensverwaltung einer Gemeinde mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung unvereinbar sind, kann der Regierungsrat die in den Art. 207 bis 211 vorgesehenen Massnahmen vorkehren.

Ebenso ist er zum Eingreifen berechtigt, wenn durch einen Gemeindebeschluss erhebliche Vermögenswerte gefährdet werden.

Art. 202

- Vollzug Der Landrat erlässt die zu diesem Gesetzesabschnitt erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

Er erlässt namentlich Vorschriften über:

1. Aufbau und Gliederung der Voranschläge und Rechnungen;
2. Buchführung und Abrechnung der Verpflichtungskredite;
3. Aufbewahrung der Buchhaltung, der Belege und der Wertpapiere;
4. Abschreibungen;
5. Gemeindefinanzstatistik;
6. Verwaltungen der Stiftungen.

V. DIE AUFSICHT DES KANTONS

Art. 206

3. Rechnungswesen Die Rechnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind spätestens Ende April der kantonalen Finanzdirektion vorzulegen.

Diese prüft, ob die Rechnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und trifft allenfalls die nötigen Anordnungen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Wil an der Aa, den 26. April 1992

Der Landammann:
Hanspeter Käslin

Der Landschreiber:
Christen Karl

**Gesetz
betreffend die Änderung des Gesetzes
über Organisation und Verwaltung der Gemeinden
(Gemeindegesetz)**

vom 26. April 1992¹

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 und in Ausführung der Art. 70 bis 90 der Kantonsverfassung,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Art. 204 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)² wird aufgehoben.

Art. 2

Das Gemeindegesetz lautet neu:

Art. 204

Umfang der
Aufsicht
1. Genehmigungs-
vorbehalt

Der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung, der Statuten der Gemeindeverbände sowie Verordnungen und Reglemente der Gemeinden;
2. Beschlüsse über die Änderung der Gemeindegrenzen gemäss Art. 11 Abs. 2;
3. Verträge und Vereinbarungen unter Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons betreffend die gemeinsame Aufgabenerfüllung und die gemeinsame Errichtung von Anstalten;
4. Beschluss über den Austritt aus einem Gemeindeverband;
5. Beschluss über die Auflösung eines Gemeindeverbandes;
6. Beschlüsse und Vereinbarungen gemäss Art. 153.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erlasse, Verträge, Vereinbarungen und Beschlüsse nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht, und wenn sie keine weiteren erheblichen Mängel sachlicher oder formeller Art aufweisen.

Weisen sie erhebliche Mängel auf, sind sie durch den Regierungsrat zurückzuweisen; kleinere Mängel können im Genehmigungsbeschluss durch Änderungen behoben werden.

¹A 1992, 683

²NG 171.1

171.1

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Wil an der Aa, den 26. April 1992

Der Landammann:
Hanspeter Käslin

Der Landschreiber:
Christen Karl

**Änderung
der Kantonsverfassung betreffend
die Zusammenarbeit der kommunalen Gewalten**

vom 26. April 1992¹

Die Landsgemeinde,
gestützt auf Art. 52, 54 und 92 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1.

Art. 72 und 87 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965 werden aufgehoben.

2.

Die Kantonsverfassung lautet neu:

Art. 72

Zusammen-
wirken mit
andern
Gemeinden

Die Gemeinden können für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons im Rahmen der Gesetzgebung Verträge abschliessen, Gemeindeverbände bilden oder gemeinsame Anstalten errichten.

3.

Diese Änderung der Kantonsverfassung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft; vorbehalten bleibt die Gewährleistung durch den Bund.

Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Wil an der Aa, den 26. April 1992

Der Landammann:
Hanspeter Käslin

Der Landschreiber:
Christen Karl

¹A 1992, 681